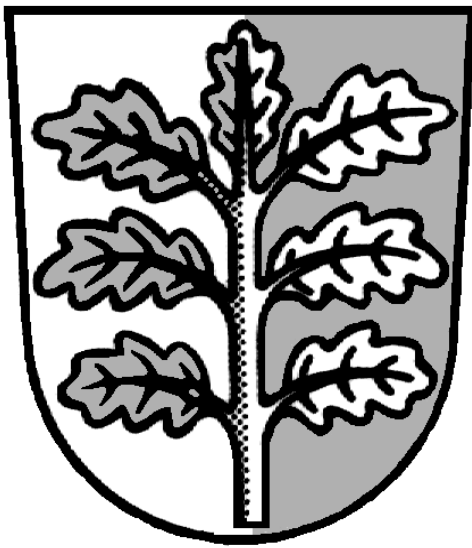


Einwohnergemeinde Mirchel



Krisenkonzept

1. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Stellung des Konzepts.....	3
2. Der Krisenstab	3
3. Auslösung des Krisenstabs	3
4. Organisation des Krisenstabs.....	3
5. Aufgaben des GKS	3
6. Finanzkompetenzen	4
7. Kommunikation	4
7.1 Zuständigkeit.....	4
7.2 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.....	4
8. Business Continuity Management (BCM)	4
9. Inkrafttreten.....	4

1. Zweck und Stellung des Konzepts

Gestützt auf Art. 22 bis 24 des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes (KBZG) und Art. 17 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Gemeinderat Mirchel das vorliegende Krisenkonzept. Das Konzept hat die rechtliche Stellung einer Verordnung.

2. Der Krisenstab

Die Gemeinde bildet einen eigenen Krisenstab (GKS). Dieser stellt in ausserordentlichen Lagen, Notlagen oder bei besonderen Ereignissen die Führungs-, Koordinations- und Entscheidungsfähigkeit der Gemeinde sicher.

Der GKS ergänzt die ordentlichen Verwaltungsstrukturen und arbeitet mit den Blaulichtorganisationen sowie dem Regionalen Führungsorgan zusammen.

3. Auslösung des Krisenstabs

Der GKS wird durch das Gemeindepräsidium einberufen bei:

- Naturereignissen (Unwetter, Hochwasser, Sturm, Hangmuren usw.)
- Ausfall kritischer Infrastrukturen (Strom, Wasser, IT)
- Grossschadenslagen
- Evakuationen
- Länger andauernden ausserordentlichen Situationen
- Anordnung durch das RFO oder kantonale Stellen
- Entscheid des Gemeindepräsidiums

4. Organisation des Krisenstabs

Der GKS besteht aus

- dem Gemeindepräsidium (Leitung)
- dem Gemeindeschreiber (Unterstützung, Stabsarbeit)
- Ressortvorsteher Sicherheit

Weitere interne oder externe Stellen können lageabhängig beigezogen werden.

5. Aufgaben des GKS

Der GKS hat folgende Aufgaben:

- Strategische Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen, wenn der Gemeinderat nicht zusammentreten kann oder nicht erreichbar ist.
- Koordination der Leistungen der Gemeinde mit den Einsatzorganisationen
- Bereitstellen von Ressourcen und Sprechen von finanziellen Mitteln im Rahmen seiner Kompetenzen
- Entscheid über Sofortmassnahmen
- Information der Bevölkerung
- Sicherstellen der vitalen Leistungen der Gemeinde
- Dokumentation der Ereignisse

6. Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat überträgt dem GKS gestützt auf Art. 13 Abs. 3 und Art. 16 GO folgende Finanzkompetenzen:

- Einmalige Kosten bis CHF 10'000 pro Ereignis
- Pro Ereignis wiederkehrende Kosten bis CHF 2'500 pro Jahr, begrenzt auf maximal zwei Jahre

Bei zeitlicher Dringlichkeit können Aufträge unter Abweichung vom ordentlichen Beschaffungsverfahren und den Vorgaben im internen Kontrollsystem (IKS) vergeben werden.

Sofern die anderen Mitglieder des GKS ausfallen oder nicht erreichbar sind, kann ein einzelnes Mitglied über die Finanzkompetenz des ganzen GKS verfügen.

7. Kommunikation

7.1 Zuständigkeit

Das Gemeindepräsidium ist für Auskünfte gegenüber den Medien zuständig.

Stellvertretung: Ressortvorsteher Sicherheit

7.2 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Bei grösseren Ereignissen läuft die Kommunikation ausschliesslich über die Kantonspolizei Bern. Bei kleineren Ereignissen sind Kommunikationen der Gemeinde in jedem Fall mit ihr abzusprechen.

8. Business Continuity Management (BCM)

Folgende kritische Aufgaben muss die Gemeinde in jedem Fall erbringen:

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfallentsorgung
- Sozialdienst (ausgelagert an Gemeinde Konolfingen)
- Schneeräumung (mind. Hauptachsen)

9. Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 16. März 2026 vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. April 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Wüthrich

Silas Geissbühler

Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 26. März 2026